Landratsamt Bamberg

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg
Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125
Nr. 2 / 2018 vom 28. Februar 2018
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Herr Peter Thum
Regierungsamtsrat a. D.

ist am 16.02.2018 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 21. Februar 2017

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Aktualisierte Rufnummern für den Notfall; Stand: 01.02.2018
Seite 18

HHS 2018 Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)
Seite 19

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Tieferlegung des Steinbruchs „Trab / Rothschemel“ in Wattendorf, betrieben von der Andreas Schorr GmbH & Co. KG, Stufenburgstr. 22, 96148 Baunach; Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt
Seite 19

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Tieferlegung des Steinbruchs „Scheibe“ in Wattendorf, betrieben von der Andreas Schorr GmbH & Co. KG, Stufenburgstr. 22, 96148 Baunach; Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt
Seite 19 - 20

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Georg Hollfelder GbR, Martinsanger 1, 96123 Litzendorf; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Seite 20

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 20 - 23

Aktualisierte Rufnummern für den Notfall; Stand 01.02.2018

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim gibt die aktualisierte Liste der Rufnummern für den Notfall bekannt:

Der richtige Notruf:
Die Fünf-W-Regel:
Was ist passiert?
Wo ist es passiert?
Wie viele Verletzte?
Welche Verletzungen?
Warten auf Rückfragen

Stand: 01.02.2018

110	Polizeinotruf für die polizeiliche Gefahrenabwehr. Erreichbarkeit rund um die Uhr.
112	Integrierte Leitstelle Erreichbarkeit rund um die Uhr. Rettungsnotruf bei medizinischer Lebensgefahr oder vermeintlicher Lebensgefahr. Notfall-Fax für Gehörlose: 112 (Fax-Gerät) bzw. +49 951 19222 (App) Feuerwehrnotruf bei Feuer und dringender technischer Hilfe, wenn ohne diese Menschen, Tiere oder Sachgüter in Gefahr geraten oder vernichtet würden. Anforderung von qualifiziertem Krankentransport.
116 117	Ärztlicher Bereitschaftsdienst bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen, die ärztliche Behandlung erfordern und Ihr Haus- oder Facharzt oder dessen Vertretung nicht erreichbar ist. Erreichbarkeit rund um die Uhr. Bereitschaftsdienstzeiten der Ärzte: Montag, Dienstag und Donnerstag 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr, Mittwoch 13:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Freitag 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr und an Feiertagen vom Vorabend um 18:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 08:00 Uhr.
0800- 66 49 289	Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonntagen u. Feiertagen. Notdienst ebenso laut Tageszeitung und Internet (www.zahnnotdienst.de)
0951- 700 20 70	Bereitschaftsdienstpraxis im Klinikum am Bruderwald in Bamberg Mo, Di und Do: 19:00 - 21:00 Uhr; Mi: 16:00 - 21:00 Uhr; Fr: 16:00 - 21:00 Uhr; Sa, So u. Feiertag: 09:00 - 21:00 Uhr Wichtig: Hausbesuche immer über 116 117 anfordern.
09546- 88 888	Bereitschaftsdienstpraxis an der Steigerwaldklinik Burgebrach Mi: 17:00 - 19:00 Uhr; Fr: 18:00 - 20:00 Uhr; Sa, So u. Feiertag: 09:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr Wichtig: Hausbesuche immer über 116 117 anfordern.
über 116 117	Bereitschaftsdienstpraxis gegenüber dem Klinikum Forchheim Mo, Di, Do: 19:00 - 21:00 Uhr; Mi, Fr.: 16:00 - 21:00 Uhr; Sa, So u. Feiertag: 09:00 - 21:00 Uhr Wichtig: Hausbesuche immer über 116 117 anfordern.
09542- 774 38 55	Bereitschaftspraxis Scheßlitz an der Juraklinik Scheßlitz Mi u. Fr: 16:00 - 20:00 Uhr; vor Feiertagen: 18:00 - 20:00 Uhr; Sa, So u. Feiertag: 09:00 - 21:00 Uhr Wichtig: Hausbesuche immer über 116 117 anfordern.
0800- 1110111 bzw. 0800- 1110222	Telefonseelsorge
0800- 1110333	Kindernotruf
0800- 1110550	Elternnotruf
08000- 1160116	Gewalt gegen Frauen

Apothekennotdienst;
Notdienst laut Tageszeitung und Internet (lak-bayern.notdienst-portal.de)

Bamberg, 09.02.2018

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Lothar Philipp
Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des ZVGN für das Haushaltsjahr 2018 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 15. Dezember 2017 amtlich bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bamberg, 08.02.2018

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Tieferlegung des Steinbruchs „Trab/Rothschemel“ in Wattendorf, betrieben von der Andreas Schorr GmbH & Co. KG, Stufenburgstr. 22, 96148 Baunach; Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt

Die Andreas Schorr GmbH & Co. KG betreibt nördlich von Wattendorf zwei Steinbrüche. Der ältere Steinbruch „Trab“ befindet sich ca. 350 m nordwestlich von Wattendorf an der Landkreisgrenze zum Landkreis Lichtenfels.

Der Betrieb des Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 8,5 ha wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 13.06.1979 (Az. 54-824) genehmigt. Mit Bescheid vom 26.11.1992 wurde eine erste Erweiterung der Abbaufläche um ca. 23 ha (51-170/2) genehmigt. Am 03.03.2004 wurde die zweite Erweiterung des Steinbruchs Trab mit einer Erweiterungsfläche von ca. 9,5 ha genehmigt (Az. 51-170/2-04/03). Die letzte Erweiterung des Steinbruchs um den Bereich Rothschemel (ca. 9,4 ha) wurde am 26.01.2015 genehmigt (Az. 42.1-1711.1).

Am 23.01.2017 zeigte die Andreas Schorr GmbH & Co. KG mit Vorlage von Unterlagen vom 19.01.2017 an, dass sie beabsichtige, die tiefste Gewinnsohle des Steinbruchs Scheibe auf eine neue Abbautiefe anzupassen. Am 08.02.2017 beantragte sie die Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens.

Das Verfahren über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (alte Fassung) wurde am 14.02.2017 eingeleitet. Nach § 74 Abs. 1 UVPG waren demnach für die Feststellung der UVP-Pflicht die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, anzuwenden.

Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG war für den Steinbruch eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Der Steinbruch mit einer Abbaufläche von insgesamt 50,4 ha unterliegt insgesamt der UVP-Pflicht nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Anlagenbezeichnung nach Nr. 2.1.1 richtet sich nach der Abbaufläche des Steinbruchs, die sich durch die beantragte Änderung nicht ändert. Die Änderung ist somit nicht bereits eigenständig UVP-pflichtig nach § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls wurden das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Untere Naturschutzbehörde und die Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt und um Stellungnahme gebeten.
Nach den Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen sind durch die geplante Tieferlegung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 29.01.2018

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Tieferlegung des Steinbruchs „Scheibe“ in Wattendorf, betrieben von der Andreas Schorr GmbH & Co. KG, Stufenburgstr. 22, 96148 Baunach Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt

Die Andreas Schorr GmbH & Co. KG betreibt nördlich von Wattendorf zwei Steinbrüche. Der genehmigte Abbaubereich des neueren Steinbruchs „Scheibe“ befindet sich ca. 450 m nordöstlich von Wattendorf und ca. 400 m westlich von Mährenhüll.

Der Betrieb des Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 15 ha wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 08.07.1999 (Az. 51-170/29/98) genehmigt.

Am 23.01.2017 zeigte die Andreas Schorr GmbH & Co. KG mit Vorlage von Unterlagen vom 19.01.2017 an, dass sie beabsichtige, die tiefste Gewinnsohle des Steinbruchs Scheibe auf eine neue Abbautiefe anzupassen. Am 08.02.2017 beantragte sie die Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens.

Das Verfahren über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 c Satz 1 UVPG (alte Fassung) wurde am 14.02.2017 eingeleitet. Nach § 74 Abs. 1 UVPG waren demnach für die Feststellung der UVP-Pflicht die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, anzuwenden.

Nach § 3 c Sätze 1, 3 und 4 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG war für den Steinbruch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls wurden das Wasserwirtschaftsamt Kronach, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Naturschutzbehörde sowie die Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Bamberg beteiligt und um Stellungnahme gebeten.
Nach den Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen sind durch die geplante Tieferlegung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 29.01.2018

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Georg Hollfelder GbR, Martinsanger 1, 96123 Litzendorf Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Georg Hollfelder GbR, Martinsanger 1, 96123 Litzendorf, betreibt auf dem Betriebsgrundstück Fl.-Nrn. 1072 und 1077 der Gemarkung Litzendorf eine mit baurechtlichem Bescheid vom 28.09.2009 (Az. 09000580) genehmigte Anlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas. Die Anlage hat bisher eine Feuerungswärmeleistung von 0,645 MW.

Das Betriebsgelände liegt nordöstlich von Litzendorf außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten. Es sind weder Bodennoch Baudenkmale im Umfeld der Anlage bekannt. Das Betriebsgelände befindet sich im Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ aber außerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes.

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 17.07.2017 beantragt die Georg Hollfelder GbR die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage um einen zweiten Biogasmotor. Durch die geplanten Änderungen erhöht sich die Feuerungswärmeleistung der Anlage auf maximal 1,302 MW. Die jährliche Biogaserzeugungsmenge beträgt ca. 1,05 Mio. Normkubikmeter im Jahr.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles stattgefunden. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, sofern die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird.

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Laut Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind durch die geplante Änderung keine denkmalschutzfachlichen Belange berührt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 15.02.2018

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nach Mitteilung des Amtstierarztes des Landratsamtes Bamberg vom 08.02.2018 wurde auf dem

Grundstück Flurnummer 96/2 der Gemarkung Steinsdorf die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet der betroffenen Gemeinden Schönbrunn, Lisberg und des Marktes Burgebrach in einem Umkreis von 1,2 Kilometern um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen auf dem Grundstück Flurnummer 96/2 der Gemarkung Steinsdorf betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt.

   Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeiverfügung ist, dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Veterinärwesen, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951/85-751, Fax.: 0951/85-753 oder E-Mail: veterinaeramt@lra-ba.bayern.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk grundsätzlich Folgendes:

3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.

3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

3.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

4. Die Vorschrift der Nr. 3.3 findet keine Anwendung auf

   a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Bezeichnung Seuchenwachs abgegeben werden.

   b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofortvollziehbar.

7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekanntgemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gründe:

I.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Die Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut sind äußerst widerstandsfähig und können jahrzehntelang infektiös bleiben. Eine Gefährdung weiterer Bestände und des Territoriums muss sicher verhindert werden. Aus diesem Grunde sind die verfügten Maßnahmen angezeigt.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bamberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aufgrund der §§ 1 bis 8 und § 24 des TierGesG , der §§ 5b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung , Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung –TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirkes um den betroffenen Bestand aufgrund dem jahreszeitlich bedingten regen Flugverhalten der Bienen größer als 1 km gefasst.

Die unter Ziffer 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Maßnahmen ergeben sich kraft Gesetzes aus § 10 und 11 der BienSeuchV.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 5 dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Bei einem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Angesichts des überragend öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung, müssen eventuell entgegenstehende Interessen der Betroffenen zurück treten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:	Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:	Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Zusatz:

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffern 2 und 5 dieser Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Maßnahmen unter den Ziffern 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung hat kraft Gesetzes gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 37 Satz 1 Nrn. 1 und 3 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.
Dieser Bescheid ist also sofort vollziehbar.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Bamberg, die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bamberg, 14.02.2018

Landratsamt Bamberg

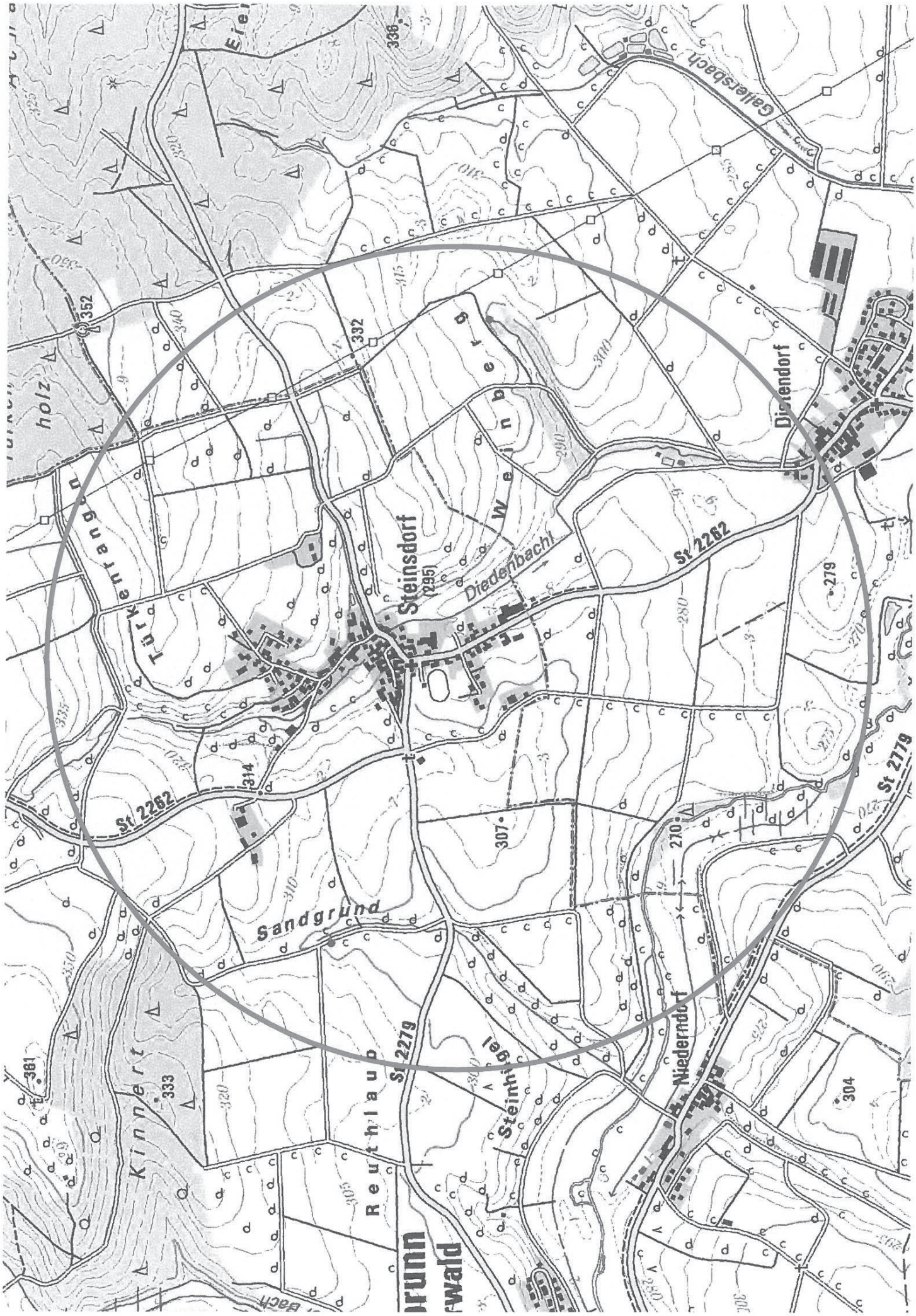
Galgenberg
Galgersbach
Dietendorf
Weinberg
Steinsdorf
(295)
Diedenbach
St 2262
Türkenfangen
holz
Sandgrund
Reuthlaub
St 2279
Steinhügel
Niederndorf
St 2779
Kinnert
338
352
332
314
307
270
279
304
333
381

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat